

Änderungen zu Sportausübung Gebiet Stadt München

Ergänzung zur 15.BayambI 15.02.22

Ergänzend BLSV Handlungsempfehlungen vom 16.02.2022

Bestätigt Stadt München, Referat Bildung+Sport, per E-Mail vom 16.02.22

3G - geimpft, genesen oder getestet

Für die **eigene** Sportausübung sowie Trainer- und Betreuer*innen in allen Sportanlagen gilt die 3G-Regelung.

Der Zutritt zu den Sportstätten ist nur für Personen die geimpft, genesen oder getestet sind, gestattet. Kinder unter 14 Jahren UND minderjährige Schüler*innen stehen getesteten Personen gleich.

2G - geimpft oder genesen

Außerhalb der eigenen Sportausübung (Zuschauer, Besucher, Begleitpersonen) gilt die 2G-Regelung.

Der Zutritt zu den Sportstätten ist nur für Personen die geimpft, genesen oder unter 14 Jahre alt sind, gestattet.

Unabhängig vom Impfstatus haben minderjährige Schüler*innen Zugang zu den Sportstätten.

Testungen

Als Testnachweis zugelassen sind:

- ein PCR-Test oder PoC-PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- ein PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- ein zugelassener Selbsttest, der vor höchstens 24 Stunden unter Aufsicht durchgeführt wurde

Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

Maskenpflicht

In Gebäuden, Räumen und bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel außerhalb der eigenen Sportausübung gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Die Maskenpflicht entfällt:

- während der eigenen Sportausübung
- an einem festen Steh- oder Sitzplatz solange ein Abstand von mindestens 1,5m zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören eingehalten werden kann.

Von der Maskenpflicht befreit sind:

- Kinder unter 6 Jahren
- Personen die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (Nachweis erforderlich)

Für Kinder- und Jugendliche unter 16 Jahren genügt das Tragen einer medizinischen Maske.

Kapazitätsbeschränkungen

Sportstätten dürfen nur mit 50 Prozent der regulären Kapazität genutzt werden. Für die Sporthallen des Referats für Bildung und Sport werden daher folgende Höchstpersonenzahlen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb festgelegt:

- Dreifachhalle: 180 Personen
- Doppelhalle: 120 Personen
- Einfachhalle: 60 Personen
- Kleinsporthalle: 40 Personen

Infektionsschutzkonzepte

Für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ist ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erstellen und zu beachten.

Dieses Konzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Für den Bereich der Münchner Schul- und Bezirkssportanlagen wird diese Verpflichtung auf den Veranstalter übertragen.

Wir bitten Sie im Interesse aller, die geltenden Vorgaben zu beachten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Verstöße gegen die Vorgaben der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Die Vorstandschaft des FC Phönix München wird die Einhaltung der Auflagen per Stichprobenkontrolle ermitteln. Mögliche Verstöße und zu zahlende Ordnungswidrigkeiten legt der FC Phönix München auf den jeweiligen Übungsleiter*in/Verantwortlichen um, Vereinshaftung wird ausgeschlossen.